

Protokoll

über die 19. Sitzung des Rates der Gemeinde Molbergen in der Kommunalwahlperiode 2011 – 2016 am Mittwoch, 29. April 2015, 18.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Molbergen

Anwesend waren:

1. Bürgermeister Ludger Möller, Molbergen

2. Ratsvorsitzender Clemens Westendorf, Peheim

3. Ratsmitglieder

Tanja Abeln, Molbergen
Heinrich Bley, Ermke
Stefan Bley, Ermke
Waldemar Boxhorn, Molbergen
Theodor Bruns, Molbergen
Elisabeth Bunten, Molbergen
Johannes Hukelmann, Dwergte
Günther Koopmann, Peheim
Wilhelm Kreuzmann, Peheim
Nadja Kurz, Molbergen
Antonius Lamping, Molbergen
Bernhard Schürmann, Resthausen
Berthold Tebben, Peheim
Hubert Thien, Peheim
Herbert Westerkamp, Molbergen
Job Westermann, Ermke
Petra Wulfers, Dwergte

Entschuldigt fehlten:

Wolfgang Brinkmann, Ermke
Bernard Greten, Stalförden

4. Verwaltung

Allgem. Vertreter des BM, Andreas Unnerstall, zugleich Protokollführer

5. Beratend

Herr Bert Diekmann, Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede (zu Teil A, TOP 4 und 5)

6. Presse (im öffentlichen Teil)

Münsterländische Tageszeitung, Herr Georg Meyer
Nordwest-Zeitung, Herr Peter Linkert

7. Zuhörer

Im öffentlichen Teil waren ca. 25 Zuhörer/innen anwesend, u. a. Herr von Nethen und Herr Barwich vom OOWV als Vorhabenträger zu Teil A, TOP 5.

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 02. März 2015
4. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Windpark – Grönheimer Feld“
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
6. EWE-Netzbeteiligungsmodell – Angebot zur weiteren Beteiligung an der EWE Netz GmbH bzw. KNN
7. Erlass einer Satzung gem. § 46 Abs. 4 NKomVG zur Verringerung der Zahl der für die allgemeine Wahlperiode 2016 – 2021 zu wählenden Ratsfrauen und -herren
8. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Schließung der Sitzung

B) Nichtöffentlicher Teil:

A) Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ratsvorsitzende Clemens Westendorf eröffnete um 18.05 Uhr die Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere Herrn Diekmann vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede, sowie die Pressevertreter recht herzlich. Ebenso hieß er die Zuhörer/innen willkommen.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Ratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Die Ratsfrauen und -herren waren durch schriftliche Einladung vom 21.04.2015 unter Mitteilung der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Ratssitzung waren in der Münsterländischen Tageszeitung sowie durch Aushang in den Gitterkästen Molbergen, Peheim und im Rathaus öffentlich bekannt gemacht worden.

2. Feststellung der Tagesordnung

Die den Ratsmitgliedern mit der Einladung vom 21.04.2015 zugestellte Tagesordnung wurde unverändert angenommen.

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates vom 02. März 2015

Gegen das Protokoll über die Sitzung des Rates vom 02.03.2015, welches allen Ratsmitgliedern zugestellt worden war, wurden keine Einwendungen erhoben. Das Protokoll wurde unverändert bei Stimmenthaltungen der Ratsmitglieder Tanja Abeln, Heinrich Bley, Stefan Bley, Herbert Westerkamp und Job Westermann, die an der Sitzung nicht teilgenommen hatten, genehmigt.

4. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen

a) Aufstellungsbeschluss

b) Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vor Einstieg in diesen Tagesordnungspunkt zeigte Ratsherr Wilhelm Kreuzmann seine Befangenheit im Sinne des § 41 NKomVG an. Er verließ den Sitzungsraum und nahm an der Sitzung bis zum Ende des öffentlichen Teils nicht mehr teil.

Eingangs des Tagesordnungspunktes griff Bürgermeister Möller einen Artikel in der Münsterländischen Tageszeitung vom Sitzungstage auf über ein anonymes Schreiben an die Ratsmitglieder, das sich gegen Windparkplanungen in Grönheim wendet. Er stellte klar, dass er auf anonyme Eingaben nicht weiter eingehen werde. Selbstverständlich könne es unterschiedliche Meinungen zu diesem Thema geben, diese sollten aber offen vertreten werden.

Anschließend stellte Herr Bert Diekmann vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach, Rastede, Hintergrund und Inhalt der Entwürfe sowohl der 13. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes als auch des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Windpark – Grönheimer Feld“ vor. Wegen ihres unmittelbaren Zusammenhangs wurden beide Bauleitplanungen unter TOP 4 und TOP 5 gemeinsam behandelt. Einzelheiten sind der entsprechenden Präsentation zu entnehmen, die auf der Internetseite der Gemeinde Molbergen veröffentlicht wird.

Herr Diekmann verdeutlichte Lage und Zuschnitt des Plangebietes einschließlich der vorgesehenen Erschließung. Aktuell seien 8 Windenergieanlagen (WEA) geplant mit einer Gesamthöhe von max. 205 Meter (inklusive oberirdischem Fundament). Der konkrete Anlagentyp stehe zurzeit noch nicht fest.

Im Flächennutzungsplan werde der Geltungsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (SO – WEA) ausgewiesen, weiterhin unterlegt als Fläche für die Landwirtschaft. Damit verbunden sei eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet (mit Ausnahme bestehender Anlagen), hielt Herr Diekmann fest.

Der aus dem F-Plan entwickelte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 77 „Windpark – Grönheimer Feld“ weise Baufenster für 8 WEA aus. In den Grenzen der Baufenster sei der konkrete Standort der einzelnen WEA noch variabel. Die genaue Platzierung mit UTMS-Daten werde erst im zweiten Verfahrensschritt erforderlich.

Innerhalb der Baufenster (**SO WEA 1 – SO WEA 8**) gem. § 11 (2) BauNVO seien auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA),
- notwendige Infrastrukturanlagen.

Der Bereich um die beiden vorhandenen Wohnhäuser solle jeweils als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen (**SO WEA 9 und SO WEA 10**) ausgewiesen werden. Hier seien dann – nach zwingender Aufgabe der Wohnnutzung bis zum Satzungsbeschluss – auf den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen folgende Nutzungen zulässig:

- notwendige technische Räume/Gebäude
- Messwarte, Materiallager
- Besucherzentrum, Ausstellungsräume.

So könne eine sinnvolle Folgenutzung der Wohnhäuser gewährleistet werden.

Weiter listete Herr Diekmann die erforderlichen und in weiten Teilen bereits vorliegenden Gutachten auf. So werde der Biotoptypenkartierung dadurch Rechnung getragen, dass mit der vorgesehenen Erschließungsvariante die im Plangebiet befindlichen Wallhecken bis auf wenige Durchbrüche erhalten blieben.

Nach dem eingeholten Schallgutachten lägen an den relevanten Immissionsaufpunkten (Wohnhäusern) die Beurteilungspegel am Tag und in der Nacht mit rd. 40 – 45 dB (A) unter den Immissionsrichtwerten.

Die lt. ebenfalls vorliegendem Schattengutachten an einigen Immissionsorten vorkommende Überschreitung der Richtwerte für die zulässigen Rotorschattenwurfzeiten lasse sich durch den Einsatz von Schattenmodulen lösen, die die Windenergieanlagen gegebenenfalls abschalteten. Dies sei mittlerweile eine Standard-Technik.

Abschließend erläuterte Herr Diekmann noch kurz das weitere Vorgehen im Zuge der Bauleitplanung. Auf Nachfrage zur Verfahrensdauer meinte er, dass die verbindliche Bauleitplanung bis zum Jahresende abgeschlossen sein könnte, wenn aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine gravierenden Einwände resultierten.

Im Anschluss beantwortete er eingehend die weiteren Fragen der Ratsmitglieder. So stellte er klar, dass die vom Flächennutzungsplan ausgehende Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet gleichwohl zulasse, in einem weiteren Bauleitplanverfahren auch an anderer Stelle (z. B. Ermke) noch ein Sondergebiet für Windenergieanlagen auszuweisen. Zudem gelte für vorhandene Windparks Bestandsschutz.

Die Frage nach dem Ausschluss von Stallbauten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes beantwortete Herr Diekmann dahingehend, dass diese lt. Vorentwurf dort nicht (mehr) zulässig seien. Insoweit bestehe eine Wechselwirkung zwischen den Windenergieanlagen und etwaigen Stallneubauten hinsichtlich einzuhaltender Abstände. Durch den Bebauungsplan verliere das Plangebiet seine Eigenschaft als Außenbereich nach § 35 BauGB (keine Privilegierung von landwirtschaftlichen Vorhaben mehr). Bürgermeister Möller unterstrich, dass diese Wirkung auch so gewollt sei.

Zum anfallenden Kompensationsbedarf konnte Herr Diekmann noch keine verbindliche Aussage treffen. Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung müssten verschiedene Belange berücksichtigt werden wie Versiegelung, Eingriff in das Landschaftsbild und Artenschutz.

Sodann beschloss der Rat mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Molbergen.

Ebenfalls mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen stimmte er dem Vorentwurf in der vorgestellten, vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 11.03.2015 (TOP 2) empfohlenen Fassung zu und beschloss die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Windpark – Grönheimer Feld“

- a) **Aufstellungsbeschluss**
- b) **Zustimmung zum Vorentwurf, Beschluss über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Sachverhalt war bereits zusammen mit dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt vorgestellt und beraten worden.

Der Rat beschloss mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Windpark – Grönheimer Feld“.

Ebenfalls mit 13 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen stimmte er dem Vorentwurf in der vorgestellten, vom Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Energie in seiner Sitzung am 11.03.2015 (TOP 3) empfohlenen Fassung zu und beschloss

die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

6. EWE-Netzbeteiligungsmodell – Angebot zur weiteren Beteiligung an der EWE Netz GmbH bzw. KNN

Sachverhalt:

Gemäß Beschluss des Rates vom 30.09.2013 (vgl. Sitzungsprotokoll, TOP 6) hat sich die Gemeinde Molbergen in der ersten Phase des sog. EWE-Beteiligungsmodells mit einem Betrag von rd. 100.000,00 Euro als Kommanditist an der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (KNN) und damit mittelbar an der EWE Netz GmbH beteiligt.

Nun unterbreitet die EWE AG mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 den Kommunen im Rahmen einer ergänzenden Beteiligungsphase ein verbindliches Angebot zur weiteren Beteiligung. Die eingeräumte Zeichnungsfrist läuft bis zum 30. April 2015.

Die jetzt mögliche zusätzliche Beteiligung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

- | | |
|--|------------------|
| - Bisher gehaltene Anteilshöhe | 99.993,60 EUR |
| - Garantiert mögliche Anteilshöhe in 2014/2015 (Kommanditanteil I 2014) | 420.341,76 EUR |
| - Maximale Anteilshöhe durch Vorziehen sämtlicher bis 2018 reservierter Anteile (vorläufiger Kommanditanteil II) | 2.536.796,16 EUR |

In diesen Grenzen kann die Anteilshöhe individuell variiert werden.

Das Angebot 2014 erfolgt zu unveränderten Konditionen. Dies bedeutet, dass die seinerzeit ermittelte Bewertung der EWE NETZ aus 2013 sowie die Garantiedividende zu Gunsten der KNN in Höhe von 4,75 % (bis zum Jahr 2028) unverändert bleiben. Die Ausführungen in dem o. g. Sitzungsprotokoll haben mithin weiter Gültigkeit.

Im Zuge der Haushaltsberatungen 2015 ist eine weitere Beteiligung kurz diskutiert worden. Finanzmittel sind hierfür aber nicht in den Haushalt 2015 eingestellt worden. Eine endgültige Entscheidung über die Annahme des weiteren Beteiligungsangebotes der EWE AG vom 30.10.2014 war damit noch nicht verbunden. Mittel könnten auch durch einen Nachtragshaushalt bereitgestellt werden.

Eine Beteiligungserhöhung müsste vollumfänglich kreditfinanziert werden. Von der nominellen Garantiedividende von 4,75 % verbleibt nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag eine Nettorendite von 4,00 %, da die Beteiligung im hoheitlichen Vermögen gehalten wird und keine Verrechnungsmöglichkeit mit defizitären Einrichtungen besteht.

Eine beispielhafte Darlehensberechnung zur Finanzierung des maximalen Anteils von jetzt noch ca. 2,4 Mio. Euro mit einem Zinssatz von 1,5 % und einer Laufzeit von 25 Jahren zeigt, dass die Tilgung durch die Rendite aufgebracht werden kann. Die

Darlehenszinsen wären aus dem laufenden Haushalt zu tragen und beliefen sich während der Kreditlaufzeit auf insgesamt rd. 470.000,00 €, also durchschnittlich 18.800,00 € jährlich.

An Unwägbarkeiten sind in diesem Fall noch zu berücksichtigen:

1. Veränderung der Rendite nach der aktuellen Vertragslaufzeit bis 2028, für die die Rendite von 4,75 % garantiert ist
2. Wertminderung der EWE NETZ und damit auch der Beteiligung nach Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit durch Neubewertung

Dem steht allerdings auch die Chance gegenüber, ab 2018 eine höhere Rendite von der EWE zu erhalten. Für möglich wird ab diesem Zeitpunkt eine Rendite bis zu 6 % gehalten, was mit steuerrechtlichen Effekten begründet wird.

Ebenso besteht natürlich die Möglichkeit, dass die Neubewertung der EWE NETZ zu einem höheren Unternehmenswert führt und damit auch die Beteiligung entsprechend an Wert gewinnt.

Günstigere Finanzierungsmöglichkeiten werden z. B. über die KfW Bank angeboten. Hier würde tagesaktuell ein Zinssatz von 0,15 – 0,25 % vereinbart werden können, allerdings festgeschrieben nur für 10 Jahre. Hier liegt das Risiko in einer Zinsanpassung nach 10 Jahren. Eine vollständige Darlehensrückzahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist wäre mit erheblichen jährlichen Haushaltsbelastungen verbunden. Bei einer maximalen Kredithöhe von 2,0 Mio. Euro beliefen sich die jährliche Lücke zwischen Ertrag und Finanzierungskosten auf durchschnittlich rd. 122.000,00 €.

Dem steht allerdings eine Kapitalbildung in Höhe des gezeichneten Anteils gegenüber, die danach die jährliche Rendite für den Haushalt abwerfen würde. Bei der maximalen Beteiligungshöhe von 2.536.796,16 € würde diese 101.471,84 € per anno betragen.

Im Falle einer 30-jährigen Darlehenslaufzeit würde sich die Finanzierung über die KfW weitgehend haushaltsneutral bzw. sogar positiv darstellen, allerdings mit dem Risiko der nur 10-jährigen Zinsfestschreibung auf aktuell 0,25 %.

Im Ergebnis lassen sich mit einer kreditfinanzierten Beteiligungserhöhung zunächst aber keine positiven finanziellen Wirkungen für den Haushalt erzielen. Je nach Höhe und Laufzeit eines aufzunehmenden Darlehens sind Zins- und Tilgungsleistungen mit den Dividenden identisch oder liegen sogar deutlich darüber. Langfristig gesehen würde die Gemeinde aus der Beteiligung – neben dem bilanziellen Anlagevermögen im Wert der Beteiligung – aber vermutlich positive Ergebnisse erzielen.

Gleichwohl wird bei Annahme des Angebots der EWE zur zusätzlichen Beteiligung der Kreditbedarf weiter steigen. Im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ist dieser in der Summe ohnehin bereits mit gut 6,0 Mio. Euro veranschlagt angesichts der anstehenden Investitionen insbesondere im Rahmen der Dorferneuerung Molbergen. Eine Genehmigung der Kreditverpflichtung durch die Kommunalaufsichtsbehörde würde aber auch darüber hinaus voraussichtlich erfolgen, da die Verschuldung für die EWE-Beteiligung gesondert betrachtet und bewertet wird.

Unabhängig von einer jetzigen Beteiligungserhöhung bleibt die bisher schon vereinbarte Option einer weiteren Beitritts- bzw. Aufstockungsmöglichkeit in 2018 für die Gemeinde Molbergen bestehen.

Ratsherr Antonius Lamping unterstrich den Investitions- und damit auch den Kreditbedarf in den kommenden Jahren. Er sprach sich deshalb dafür aus, keine zusätzlichen Finanzmittel für die EWE-Beteiligung zu binden, zumal die Gemeinde Molbergen nach wie vor zu den finanzschwächeren Kommunen gehöre.

Ratsherr Hubert Thien erklärte, dass sich dies auch mit der einhelligen Empfehlung der CDU-Ratsfraktion decke. Ausschlaggebend hierfür sei, dass eine Beteiligungserhöhung nur über eine vollständige Kreditfinanzierung erfolgen könne und – anders als bei Kommunen mit defizitären Eigenbetrieben wie Schwimmbad o. ä. – keine Verrechnungseffekte erzielt werden könnten. Außerdem bleibe die Möglichkeit der Aufstockung im Jahr 2018 erhalten.

Bürgermeister Möller sah aufgrund dieser bestehenden Option zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls kein Erfordernis zur Beteiligungserhöhung. Zunächst besäßen Investitionen in eigene Maßnahmen, vordringlich die Dorferneuerung Molbergen und die gewerbliche Entwicklung, Priorität.

Der Rat beschloss sodann bei einer Enthaltung einstimmig, dass – unter Abwägung aller Chancen und Risiken sowie der Haushaltslage – die Gemeinde Molbergen das Angebot der EWE AG vom 30. Oktober 2014 zu einer weiteren Beteiligung an der EWE Netz GmbH bzw. KNN zurzeit nicht annimmt.

7. Erlass einer Satzung gem. § 46 Abs. 4 NKomVG zur Verringerung der Zahl der für die allgemeine Wahlperiode 2016 – 2021 zu wählenden Ratsfrauen und -herren

Sachverhalt:

Aktuell gehören dem Rat der Gemeinde Molbergen 20 Ratsfrauen und -herren (Abgeordnete) an. Hinzu kommt der Bürgermeister kraft Amtes.

Nach § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beträgt die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren in Gemeinden mit 8.001 bis 9.000 Einwohnern **22**. Zum 30.06.2014 betrug die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Molbergen 8.402. Maßgeblich für die kommende allgemeine Wahlperiode ist gemäß § 177 Abs. 2 NKomVG die von der Landesstatistikbehörde festgestellte Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2015. Es ist mithin von einer Erhöhung der gesetzlichen Abgeordnetenzahl auszugehen.

§ 46 Abs. 4 NKomVG räumt allerdings die Möglichkeit ein, die Zahl der für die nächste allgemeine Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten um 2, 4 oder 6 zu verringern. Die Zahl von 20 Abgeordneten darf nicht unterschritten werden. Die Entscheidung ist bis spätestens 18 Monate vor dem Ende der laufenden Wahlperiode durch Satzung zu treffen, somit bis zum 30.04.2015.

Von dieser Möglichkeit soll für die Wahlperiode 2016 – 2021 Gebrauch gemacht und eine entsprechende Satzung erlassen werden.

Seitens der Verwaltung wurde ergänzt, zu dieser Thematik habe eine Abstimmung mit den Vorsitzenden der beiden Ratsfraktionen und der CDU- und SPD-Gemeindeverbände stattgefunden. Übereinstimmend sei die Meinung vertreten worden, dass die gegenwärtige Ratsgröße ausreiche, zumal es immer schwieriger werde, geeignete und zu einer Kandidatur bereite Bewerber/innen zu finden.

Herr Unnerstall stellte den Satzungsentwurf im Wortlaut vor:

Satzung
über die Verringerung der Zahl der Mitglieder im Rat der Gemeinde Molbergen für die allgemeine Wahlperiode 2016 bis 2021

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Molbergen in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Gemeinde Molbergen wird für die allgemeine Wahlperiode 2016 bis 2021 um zwei (von 22 Abgeordneten auf 20 Abgeordnete) verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Molbergen, 30. April 2015

Gemeinde Molbergen

Ludger Möller

Der Rat beschloss einstimmig, die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für den Rat der Gemeinde Molbergen für die allgemeine Wahlperiode 2016 bis 2021 um zwei (von 22 Abgeordneten auf 20 Abgeordnete) zu verringern und eine entsprechende Satzung nach § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit vorstehendem Inhalt zu erlassen.

8. Einwohnerfragestunde zu den Tagesordnungspunkten

Aus den Reihen der Zuhörer/innen wurden verschiedene Fragen zu den unter TOP 4 und 5 beschlossenen Bauleitplanungen gestellt, die von Herrn Bert Diekmann beantwortet wurden. So erklärte er zu den Schallimmissionen, dass der prognostizierte Immissionspegel von 40 – 45 dB (A) mit der Lautstärke einer normalen Unterhaltung vergleichbar sei. Wenn später von den Anliegern eine Überschreitung der zulässigen

Richtwerte nachgewiesen werde, schaffe das Gewerbeaufsichtsamt mit Auflagen an den Betreiber Abhilfe.

Weiter bestätigte Herr Diekmann, dass die Windenergieanlagen der Pflicht zur Nachkennzeichnung („Befeuern“) nach dem Luftverkehrsgesetz unterlägen. Hier gebe es aber Systeme am Markt, die sich nur bei konkretem Anlass einschalteten, so dass kein Dauerblinklicht mehr zu sehen sei. Die für den Sommer angekündigte aktuelle Fassung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene sehe auch die Verwendung entsprechender Techniken vor. Zudem werde in dem noch abzuschließenden städtebaulichen Vorhaben- und Erschließungsvertrag der Vorhabenträger hierauf verpflichtet, ergänzte Bürgermeister Möller.

Die Frage nach der Zahl der Windenergieanlagen beantwortete Herr Diekmann dahingehend, dass diese durch die verbindliche Bauleitplanung auf 8 begrenzt werde. Eine spätere Nachverdichtung sei nicht mehr möglich.

Weitere Fragen der Zuhörer/innen richteten sich an den OOWV als Vorhabenträger. Die Nabenhöhe der Anlagen wurde mit ca. 135 m angegeben, lasse sich aber erst nach Entscheidung für einen bestimmten Anlagentyp endgültig feststellen. Zum Einspeisepunkt für den erzeugten Strom erklärte Herr von Nethen vom OOWV, dass hierfür – neben der direkten Stromabnahme im Wasserwerk Thülsfelde – das Umspannwerk Hegel vorgesehen sei. Hier wurden von Zuhörerseite erhebliche Bedenken geäußert, dass die dortige Kapazität ausreiche. Schon jetzt sei eine teilweise Überlastung bemerkbar.

Bürgermeister Möller versicherte auf Nachfrage, dass mit dem OOWV eine verbindliche Vereinbarung getroffen sei, zwei Windenergieanlagen dem Abwasserbetrieb Molbergen zuzuordnen und mit den daraus erzielten Erträgen die Abwassergebühren im Gemeindegebiet zu senken.

9. Mitteilungen und Anfragen

- a) Herr Unnerstall erklärte, nach den am 14.07.2014 vom Rat beschlossenen Richtlinien für die Aufnahme von Krediten sei der Rat über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten. Wie bereits angekündigt, sei zum 01.04.2015 ein Kredit über 1.500.000 Euro bei der WL-Bank, ein Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken, aufgenommen worden. Die vereinbarten Konditionen lauteten wie folgt:

- Zinssatz:	1,19 %
- Zinsbindungsfrist:	25 Jahre
- Tilgung:	100 Vierteljahresraten zu je 15.000 Euro
- Auszahlungskurs:	100 %
- voraussichtliche Laufzeit:	25 Jahre

So habe man sich das aktuell niedrige Zinsniveau langfristig sichern können bei gleichzeitig tragbaren Tilgungsleistungen, hielt Herr Unnerstall fest.

Der Rat nahm die Kreditaufnahme zur Kenntnis.

- b) Ratsherr Berthold Tebben regte an, mit Blick auf das anonym verschickte Schreiben an die Ratsmitglieder zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 sich generell zum Umgang mit anonymen Eingaben zu positionieren. Dem wurde mehrheitlich aber nicht gefolgt. Vielmehr solle anonymen Mitteilungen keine besondere Beachtung geschenkt werden, um keinen Nachahmungseffekt zu provozieren. Gegenteilige Meinungen und Interessen seien gerade in Fragen der Windenergie der Regelfall, sollten aber offen vertreten werden.

Weitere Anfragen wurden von den Ratsmitgliedern nicht gestellt.

10. Schließung der Sitzung

Ratsvorsitzender Clemens Westendorf schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.10 Uhr.

B) Nichtöffentlicher Teil:

vorgelesen

genehmigt

unterschrieben

Vorsitzender
WestendorfProtokollführer
Unnerstall